



Projekt: Spore Berlin

Feuerschutzabschlüsse (Innentüren) Einbau in Wände und Anschluss an Bauteile

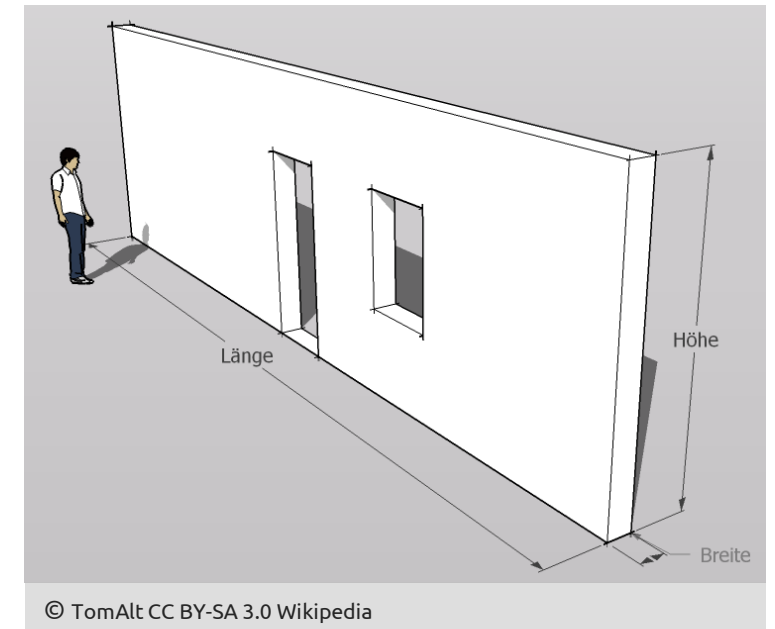
Erläuterungen

Definition Wand

- Eine Wand ist ein vertikales flächiges Bauteil, das eine raumbildende oder raumabschließende Funktion hat und häufig Teil eines Hohlkörpers ist, wie etwa eines Bauwerks.
- Eine Wand muss vom Rohboden bis zur tragenden Decke durchlaufen.

Hinweis:

Die nachfolgenden Angaben gelten analog für alle Schörghuber-Türmodelle.



Erläuterungen

Das DIBt hat entschieden, die Veröffentlichung „Feuerschutzabschlüsse (Innentüren) – Einbau in Wände und Anschluss an Bauteile vom 7. Dezember 2023“ ersatzlos zurückzuziehen, da sie im Ergebnis mehr Fragen aufgeworfen, als zur Klärung beigetragen hat. Grundsätzlich liegt es in der **Verantwortung des Anwenders** eines Feuerschutzabschlusses zu beurteilen, **ob die tatsächlichen Bedingungen** vor Ort bei der Anwendung in einem konkreten Bauvorhaben **eine wesentliche Abweichung** von den im Anwendbarkeitsnachweis (abZ/aBG) beschriebenen Randbedingungen **darstellen**.

Die Grundlage dafür steht in der Musterbauordnung MBO im § 52

§ 52 Grundpflichten:

Bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und der Beseitigung von Anlagen sind der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Dieser Paragraph ist für die auf den folgenden Folien schematisch dargestellten und beschriebenen Bausituationen in Bezug auf FSA im Zweifelsfall als Entscheidungsgrundlage/ -hilfe für den zulässigen Einbau anzuwenden.

Die auf den folgenden Folien dargestellten und beschriebenen Bausituationen sind auf Basis der bestehenden abZ / aBG erstellt und stellen eine Empfehlung der Schörghuber Spezialtüren KG an die Montagefirma dar, um den zulassungskonformen Einbau bescheinigen zu können.

Erläuterungen Wandkombinationen

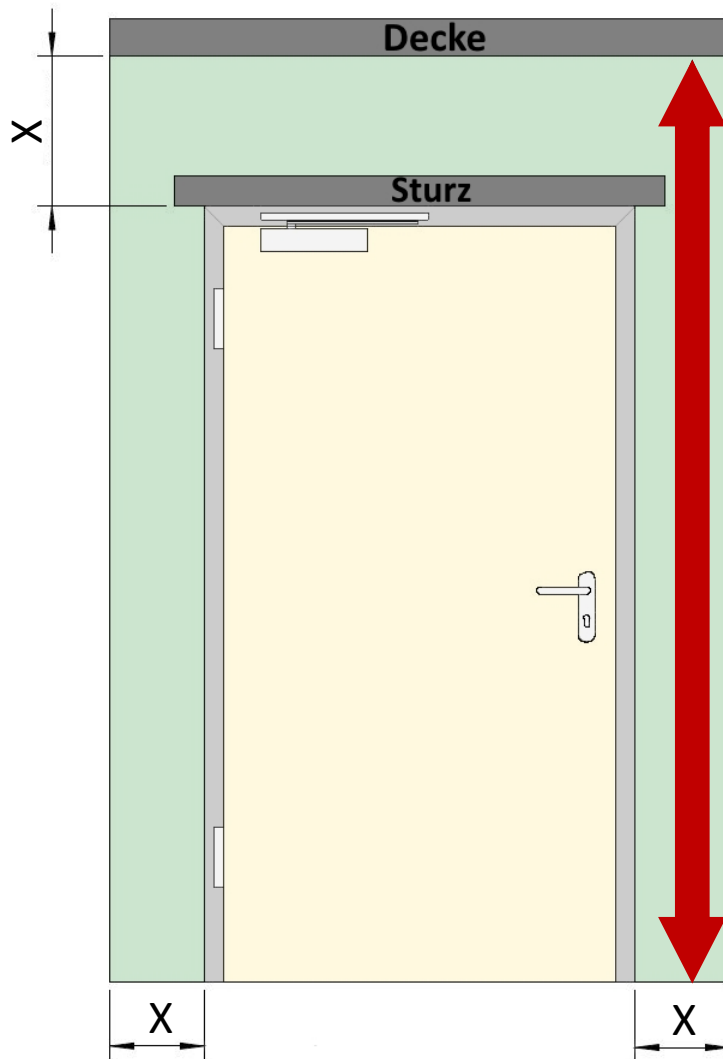
- Die in den Zulassungen der Hersteller aufgeführten Wände aus Beton/Mauerwerk/ Porenbeton dürfen mit den in der Zulassung aufgeführten Wänden aus Beton/ Mauerwerk/Porenbeton kombiniert werden.

Die Wandkombination ist als zulässig bewertet.

- Die in den Zulassungen der Hersteller beschriebenen Leichtbauwände bzw. Wände aus Beton/Mauerwerk/Porenbeton dürfen mit klassifizierten Decken aus Beton/Stahlbeton kombiniert werden.

Die Wandkombination ist als zulässig bewertet.

Für die nachfolgenden Folien sind die oben genannten Wandkombinationen als eine Wandart zu verstehen.

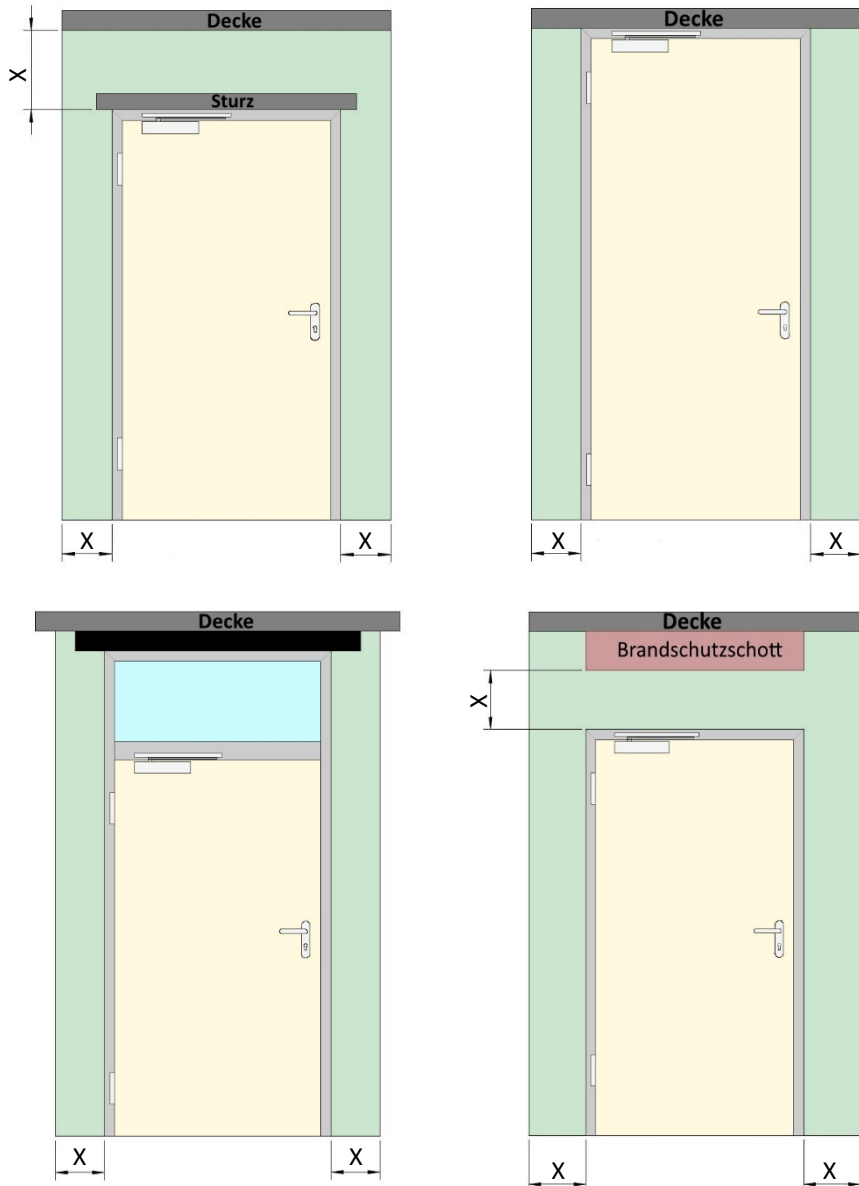


Einbau in Wände und Anschluss an Bauteile

Einbau zulässig



- Wand und/ oder anschlussfähiges Bauteil muss vom Rohboden bis zur tragenden Decke durchlaufen.
- Gemäß Prüfnorm DIN EN 1634-1 werden nur kleine Wandausschnitte $X \geq 200$ mm geprüft, daraus werden sehr lange Wände abgeleitet.
- Für Wandausschnitte $X < 200$ mm, muss die Wandfläche seitlich und oberhalb bauseitig so dimensioniert werden, dass die Wandkonstruktion die statischen Kräfte und Momente sicher aufnimmt.



Einbau in Wände

Legende zu den Materialien

Wandart

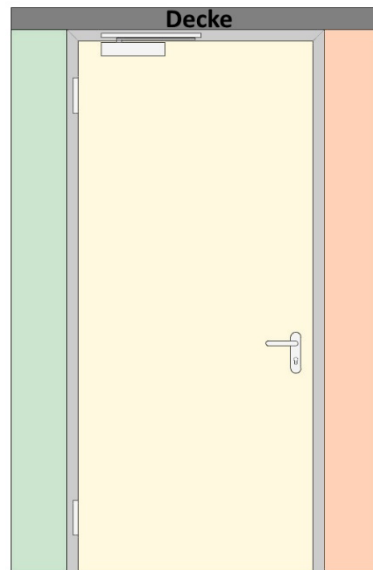
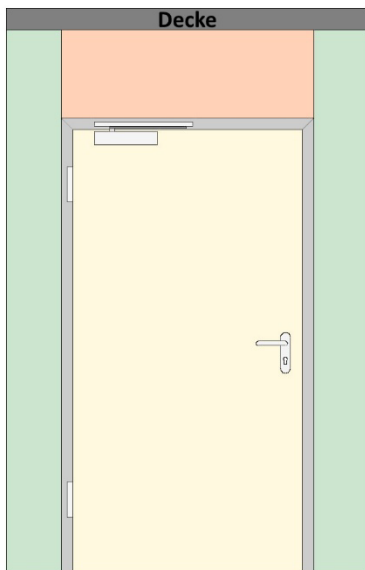
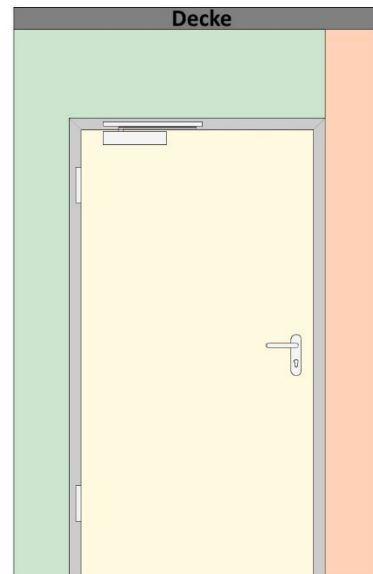
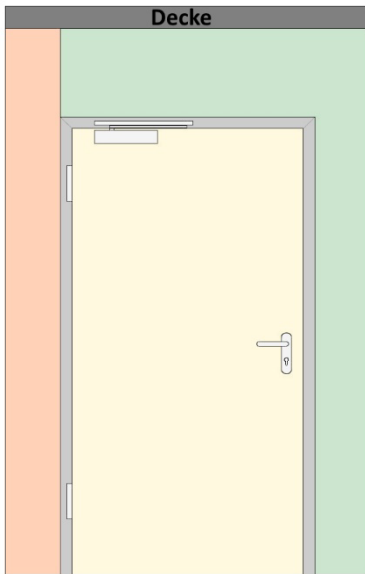
Stahl- oder Holzträger

(X = siehe Angaben Seite 5)

Einbau zulässig



- Die Wand muss seitlich und, falls vorhanden, oberhalb aus der gleichen Wandart / zulässigen Wandkombination bestehen.
- Die gültigen Wandarten sind den aktuellen „Schörghuber“ Zulassungen zu entnehmen.
- Der Sturz darf aus anderen Materialien wie z.B. Beton, Stahl oder Holz bestehen.
- Das Element darf oberhalb an einen klassifizierten Stahl- bzw. Holzträger, gemäß Zulassung, anschließen.
- Ein zusätzliches raumabschließendes Bauteil oberhalb der Wand ist mit gültigem bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis möglich.



Einbau in Mischwände

Legende zu den Materialien

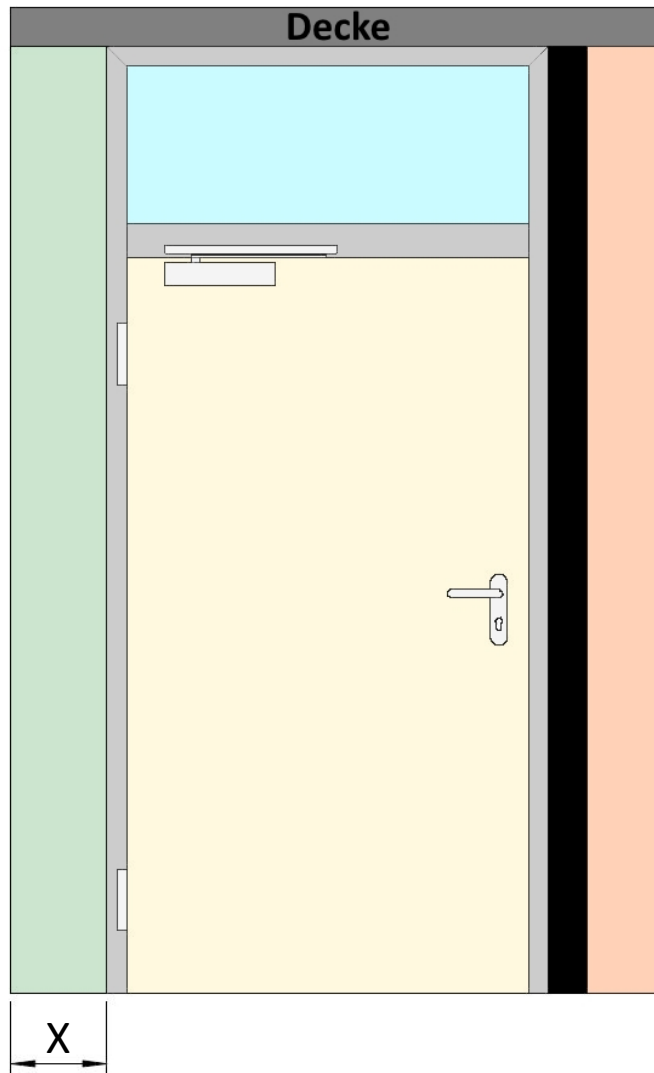
Wandart 1

Wandart 2

Einbau zulässig ?



- Alle Wände, die aus unterschiedlichen Wandarten (Mischwände) bestehen, sind von den betreffenden abZ/aBG-Bescheiden **nicht** abgedeckt. Jedoch können die am Bau Beteiligten festlegen, ob es eine nicht wesentliche Abweichung zur abZ/aBg darstellt und somit von den am Bau Beteiligten als zulässig bewertet wird. Schörghuber, als Hersteller und Zulassungsinhaber kann hier beratend unterstützen.
- Mischwandkombinationen die von den am Bau Beteiligten als wesentliche Abweichung bewertet werden, sind nach entsprechender Bewertung durch die jeweiligen obersten Bauaufsichtsbehörden mit einer bewilligten „vorhaben-bezogenen Bauartgenehmigung“ (vBg) möglich.



Anschluss an Stützen (raumhoch)

Legende zu den Materialien

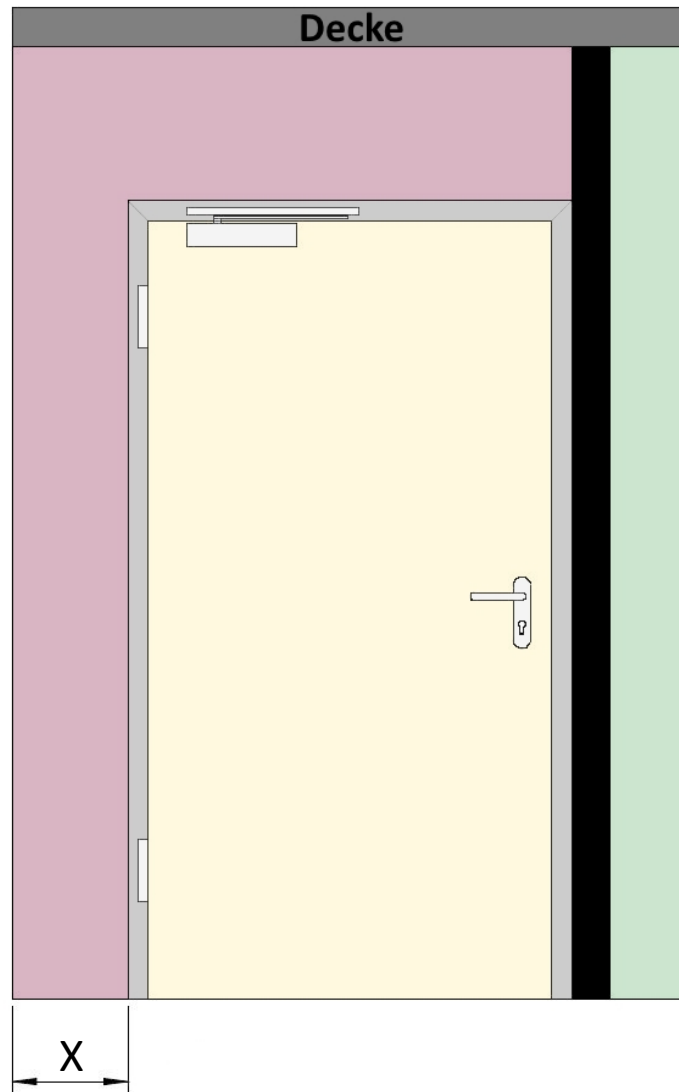
Wandart
feuerwiderstandsfähiges Bauteil
Stahl- oder Holzstütze

(X = siehe Angaben Seite 5)

- Das raumhohe Element darf an klassifizierte Stahl- bzw. Holzstützen, gemäß Zulassung, anschließen.
- An das Türelement dürfen alle gültigen Wandarten nach den „Schörghuber“ Zulassungen anschließen.
- An die Stütze muss ein mindestens ebenso feuerwiderstandsfähiges Bauteil anschließen.
- Darstellung spiegelbildlich sinngemäß gleich.

Einbau zulässig





Anschluss an Stützen (sturzhoch)

Legende zu den Materialien

feuerwiderstandsfähiges
Bauteil

Leichtbauwand

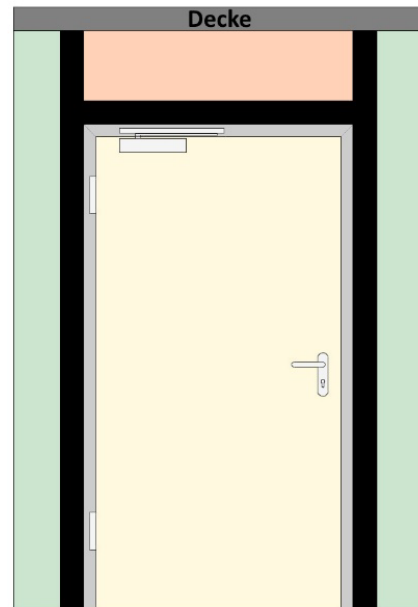
Holz oder Stahlstütze

(X = siehe Angaben Seite 5)

Einbau zulässig



- Das sturzhohes Element darf an klassifizierte Stahl- bzw. Holzstützen, gemäß Zulassung, anschließen.
- An die Stütze muss ein mindestens ebenso feuerwiderstandsfähiges Bauteil anschließen.
- An das Türelement dürfen alle gültigen Leichtbauwände nach den „Schörghuber“ Zulassungen anschließen.
- Darstellung spiegelbildlich sinngemäß gleich.



Anschluss an Stützen / Träger (sturzhoch)

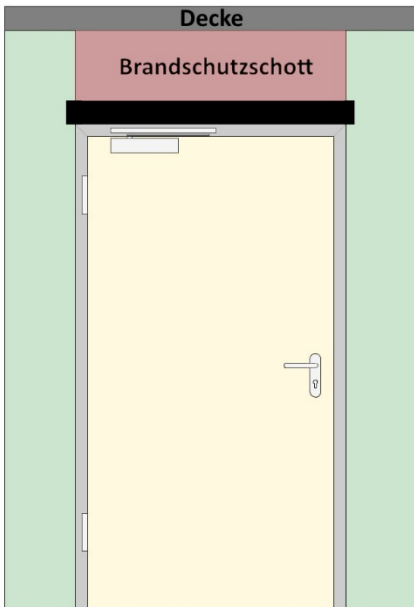
Legende zu den Materialien

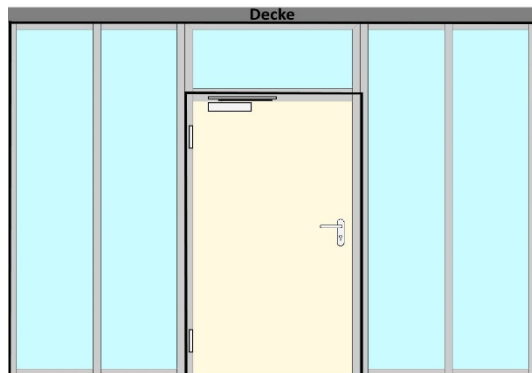
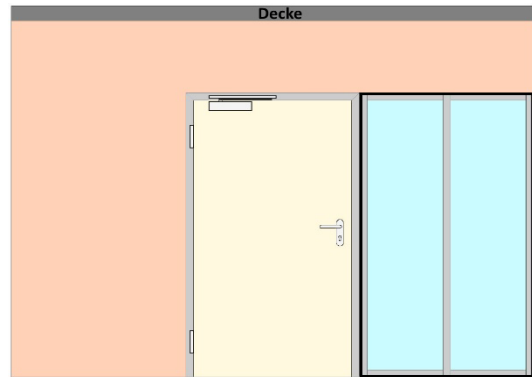
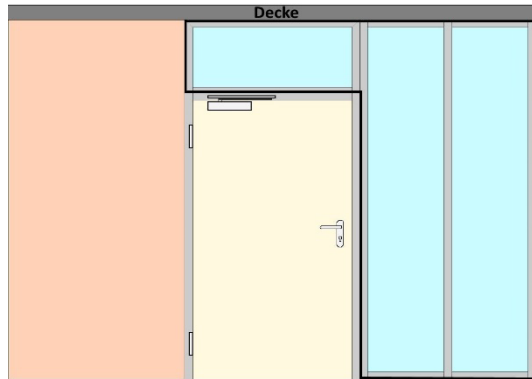
Wandart 1
Wandart 2
Holz- oder Stahlstütze / Träger

Einbau zulässig



- Der Anschluss an klassifizierte Stützen und Träger ist zulässig.
- Durch die am Bau Beteiligten ist zu gewährleisten, dass das an die Stütze/Träger über seine gesamte Länge/Höhe anschließende Bauteil mindestens ebenso brandtechnisch klassifiziert ist, wie die Stütze/Träger.
 - Dem Brandschutzfachplaner obliegt die Verantwortung für die Ausfachung über dem klassifizierten Träger und muss diese dem Hersteller als raumabschließend mit mindestens gleicher Feuerwiderstandsdauer bestätigen.





Einbau in F30-Festverglasung / F30 Wandbauteil

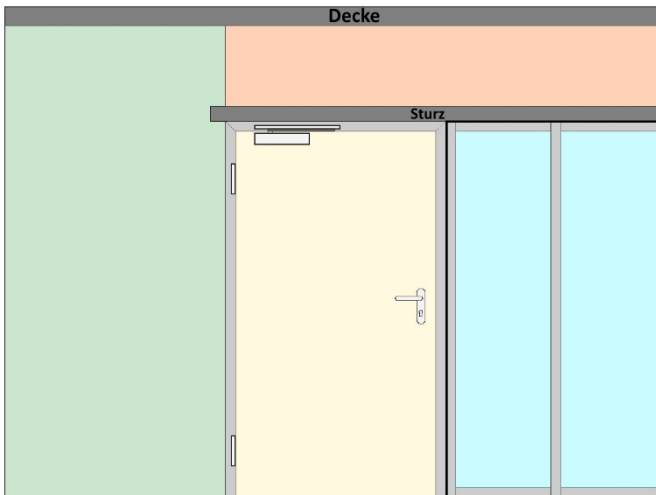
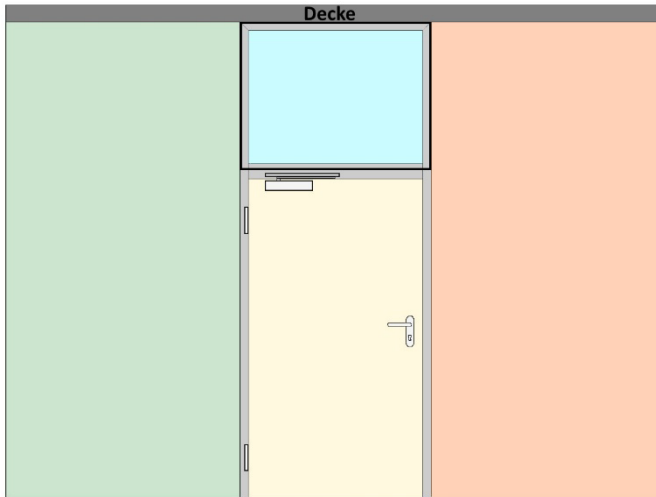
**Legende zu den
Materialien**

Wandart

➤ **Einbau zulässig**



- Die gültigen Wandarten und Festverglasungen sind den aktuellen „Schörghuber“ Zulassungen zu entnehmen.
- Die Wand muss seitlich und, falls vorhanden, oberhalb aus der gleichen Wandart bestehen oder an eine Festverglasung anschließen.
- Darstellungen spiegelbildlich sinngemäß gleich



Einbau in F30-Festverglasung / F30 Wandbauteil

Legende zu den Materialien

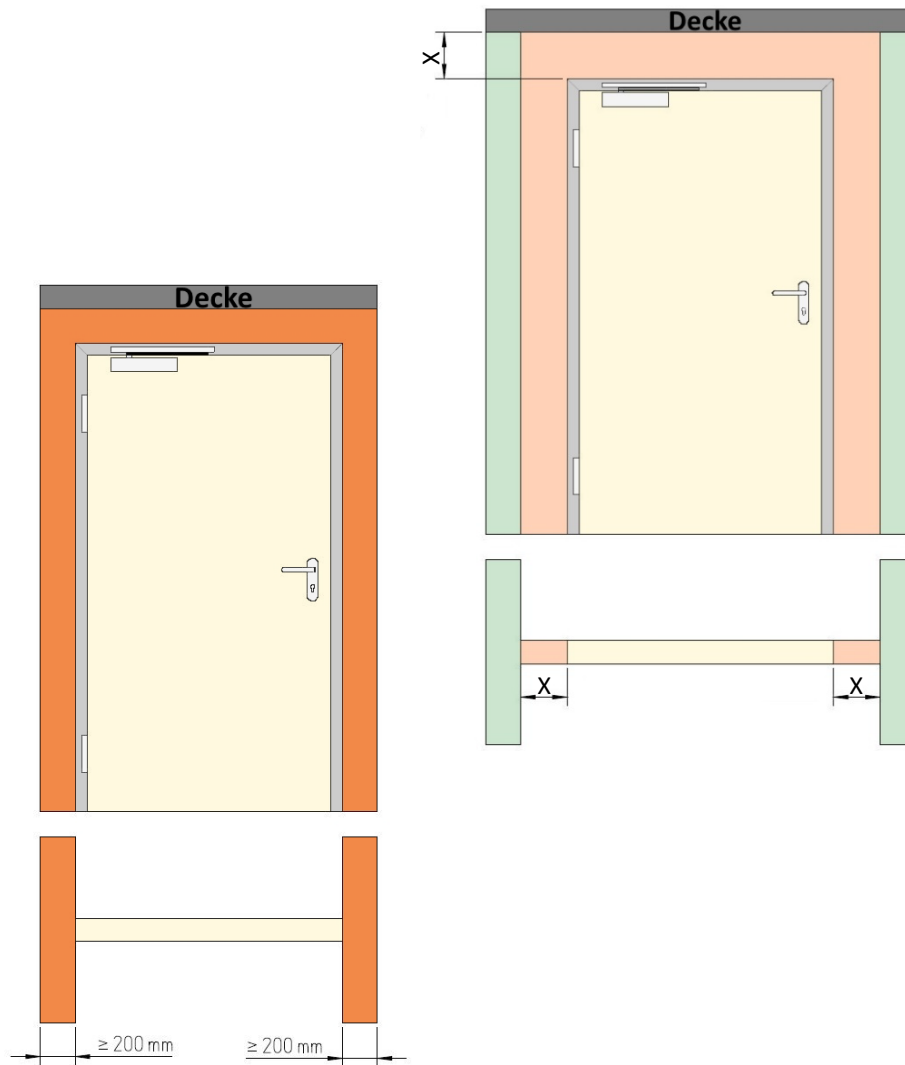
Wandart 1

Wandart 2

Einbau zulässig



- Das Element (in Verbindung mit F30 Verglasung) darf nicht an unterschiedliche Wandarten anschließen, da der Einbau eines FSA in Wände erfolgen muss! Jedoch können die am Bau Beteiligten festlegen, ob es eine nicht wesentliche Abweichung zur abZ/aBg darstellt und somit von den am Bau Beteiligten als zulässig bewertet wird. Schörghuber, als Hersteller und Zulassungsinhaber kann hier beratend unterstützen.
- Mischwandkombinationen die von den am Bau Beteiligten als wesentliche Abweichung bewertet werden, sind nach entsprechender Bewertung durch die jeweiligen obersten Bauaufsichtsbehörden mit einer bewilligten „vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung“ (vBg) möglich.



Einbau in Flursituationen (Parallelwände)

Legende zu den Materialien

Wandart 1

Wandart 2

Massivwand

(X = siehe Angaben Seite 5)

Einbau zulässig



- Es gelten Grundsätzlich die gleichen Bedingungen wie bei Einbau in Wände / Mischwände und an Stützen.
- Bei einer Massivwand mit einer Wandstärke von ≥ 200 mm darf die Tür direkt an die parallel laufende Wand anschließen.
- Bei einer Massivwand oder Leichtbauwand mit einer Wandstärke von < 200 mm muss zwischen der Tür und der parallel laufenden Wand ein Wandstutzen eingesetzt werden.

Einbau in Flursituationen (Parallelwände)

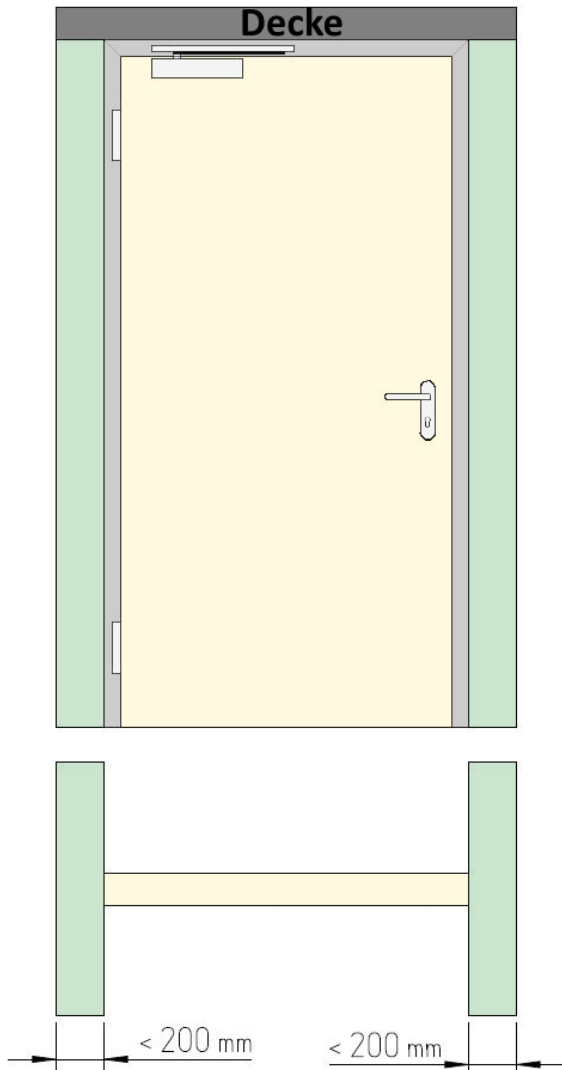
Legende zu den Materialien

Wandart

Einbau zulässig



- Bei Massivwänden mit einer Wandstärke von < 200 mm darf die Tür **nicht** direkt an die parallel laufende Wand anschließen. Jedoch können die am Bau Beteiligten festlegen, ob es eine nicht wesentliche Abweichung zur abZ/aBg darstellt und somit von den am Bau Beteiligten als zulässig bewertet wird. Schörghuber, als Hersteller und Zulassungsinhaber kann hier beratend unterstützen.
- Ausführungen die von den am Bau Beteiligten als wesentliche Abweichung bewertet werden, sind nach entsprechender Bewertung durch die jeweiligen obersten Bauaufsichtsbehörden mit einer bewilligten „vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung“ (vBg) möglich.



Einbau in Flursituationen (Parallelwände)

Legende zu den Materialien

Wandart 1

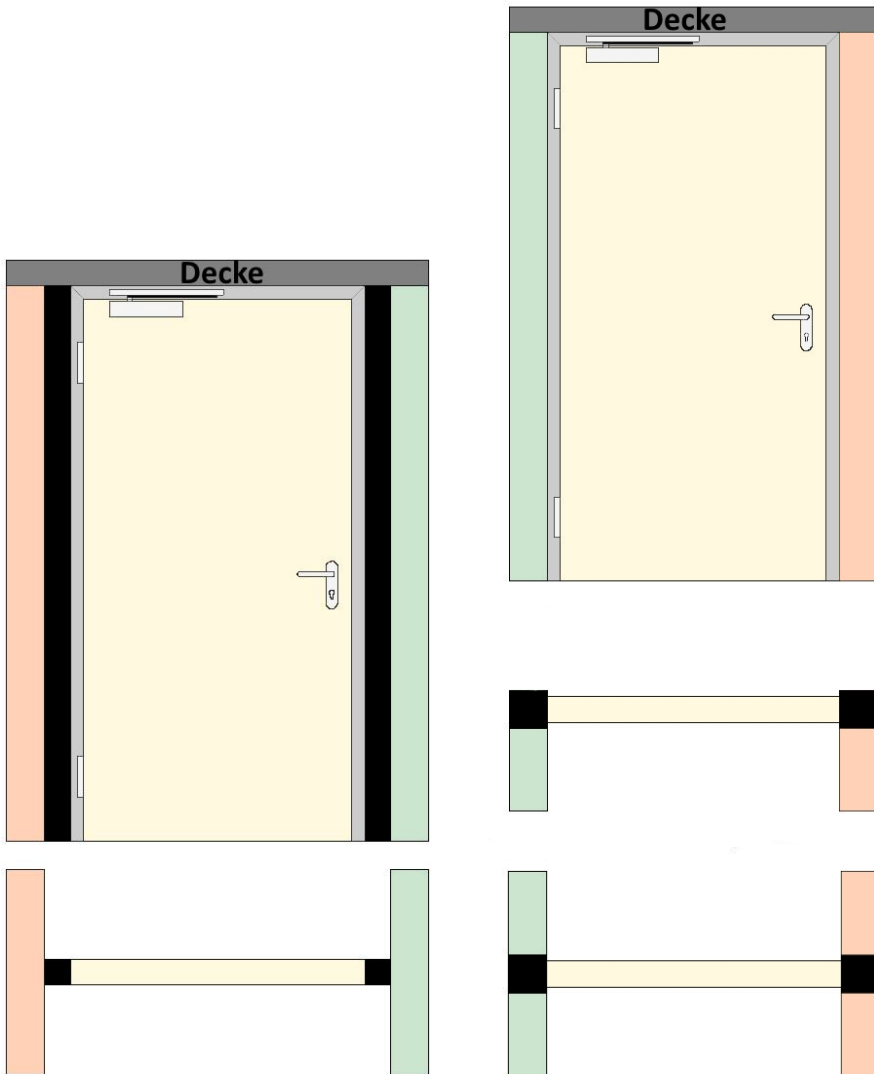
Wandart 2

Stahl- oder Holzstütze

Einbau zulässig

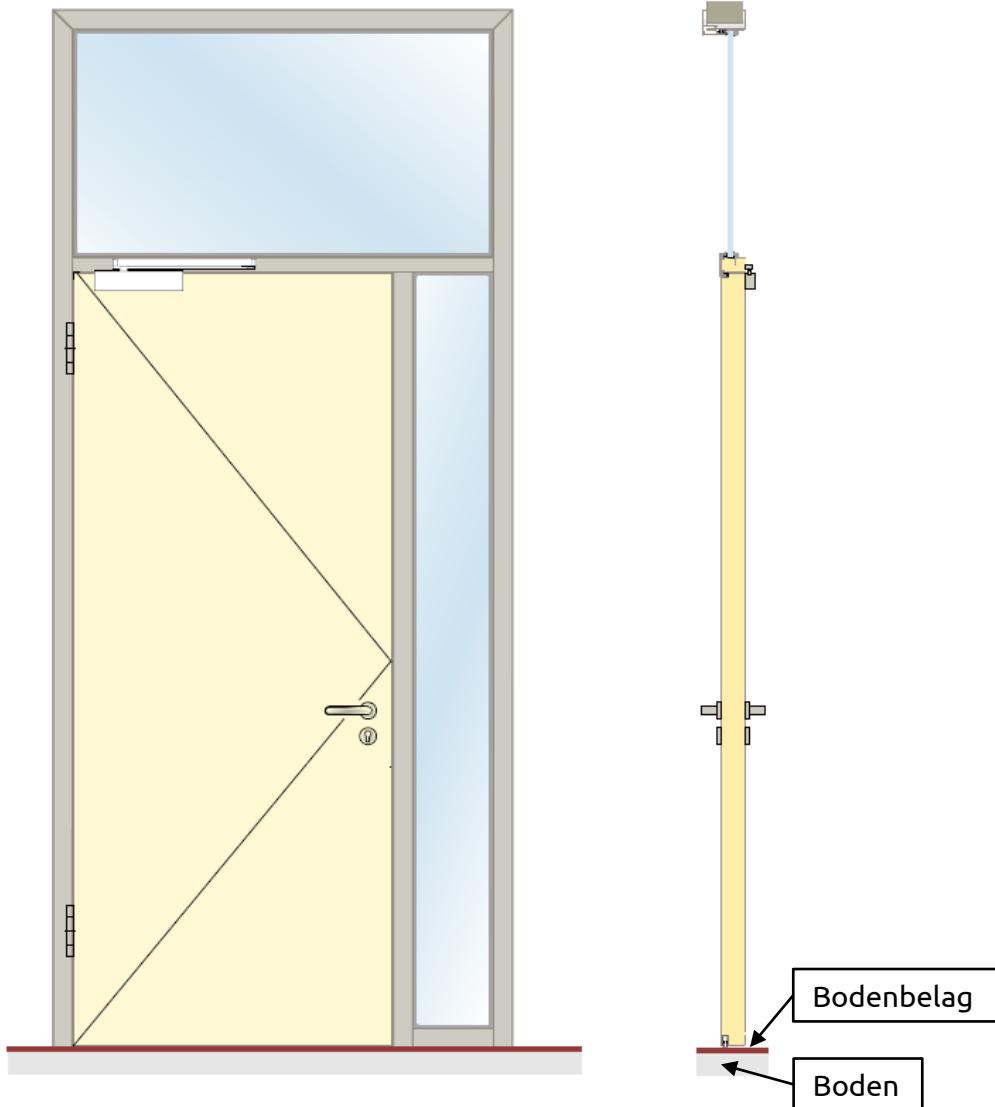


- Es gelten Grundsätzlich die gleichen Bedingungen wie bei Einbau in Wände / Mischwände und an Stützen.
- Lösung: das Türelement kann an eine klassifizierte Stahl- bzw. Holzstütze, gemäß Zulassung, anschließen.



Boden und Bodenbeläge

- Der **Boden** muss nach Schörghuber-Zulassung Z-6.20-... im Bereich des geschlossenen Feuerschutzabschlusses nichtbrennbar (A1/A2) sein.
 - Gussasphalt hat die Baustoffklasse B1. Die Verwendung ist durch den Brandschutzfachplaner zu bewerten.
- **Bodenbeläge** (Dicke ≤ 25 mm), wie z.B. Teppich, Linoleum, PVC-Boden, Parkett und Laminat müssen mindestens die Baustoffklasse B2 erfüllen, dies wurde im Brandschutz T30 nachgewiesen.
- **Boden** in Verbindung mit einem **Bodenbelag** wird als nicht wesentliche Abweichung zur Zulassung beurteilt.
- Bei T90 FSA müssen nichtbrennbare Böden und Bodenbeläge (Baustoffklasse A1/ A2) eingesetzt werden.





Schörghuber Spezialtüren KG

Neuhaus 3
84539 Ampfing
Tel.: +49 8636 503 0

info@schoerghuber.de www.schoerghuber.de

Stand: Juli 2025 – MD – Technische Änderungen vorbehalten



Projekt: Geomar Kiel